

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postprezstelle  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 152.

Mittwoch, 4. Juli 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Blatt erscheint täglich von 8 Uhr 17' bis 10 Uhr 17' und ist am Sonntag und Feiertage ausgenommen. Der Preis beträgt 1 Mark 25 Pf. für den Monat, 10 Mark für den halben Jahr und 20 Mark für den ganzen Jahr. Der Preis für den Einzelverkauf beträgt 10 Pf. für den Monat, 50 Pf. für den halben Jahr und 1 Mark für den ganzen Jahr. Der Preis für den Einzelverkauf beträgt 10 Pf. für den Monat, 50 Pf. für den halben Jahr und 1 Mark für den ganzen Jahr.

Druck und Verlag von Langert & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Postamtstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen  
Sonnabend, den 7. Juli 1894,  
von Vorm. 10 Uhr an,

mehrere Meter Planen, Lina, Paravent, Hofengurt, Kreiselin, 10 Paar Socken, 15 Paar Strümpfe, 6 Parzentücher, 3 Taillen und 6 Kopftücher, 1 Zweirad mit Pneumatic-Reifen und 1 Häckselschneidemaschine gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.  
Riesa, 4. Juli 1894.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsges.  
Schr. Sidam.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft wird wegen grundsätzlicher Herstellung der Communicationsweg von Weida nach Merzdorf vom 6. d. Mts. ab bis auf Weiteres für den Fahrverkehr gesperrt und letzterer inzwischen über Gänzig und Gröbba vermießen.

Weida, den 3. Juli 1894.

Schlag, G.-B.

## Die neue Beschwerte-Ordnung.

Die neue vom 14. Juni datirte militärische Beschwerte-Ordnung, deren Bestimmungen soeben bekannt gemacht worden, bedeutet einen ganz bedeutenden und erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiet der langgeforderten Militär-Reform. Die Neuordnung, welche auf die persönliche Initiative des Kaisers zurückzuführen ist, macht fast allen Mißständen des bisherigen Beschwerte-Wesens ein radikales Ende.

Der grundlegende § 1 der neuen Beschwerte-Ordnung lautet: „Jedem Soldaten, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerther Gehalts oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei, ist es gestattet, sich zu beschweren.“ Dieser § ist von großer Bedeutung. Das Recht der Beschwerde hat danach nicht nur derjenige, welchem Unrecht geschehen ist, sondern Jeder, welcher glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sei. Es wird hier sehr auf die Handhabung des § ankommen. Nichtet sie sich nach dem Sinn der Neuordnung, so wird bei der Bestrafung ungerechtfertigter Beschwerden jenem subjectiven Glauben des Beschwerdeführers ein weiterer Spielraum verstatet werden müssen. Von Wichtigkeit ist auch, daß sowohl das Beschwerderecht gegen Vorgesetzte, wie auch Kameraden hervorgehoben wird. Bekanntlich stellen die Ungehörlichkeiten der Älteren zur Ausbildung kommandirten Kameraden das Hauptcontingent zu den vielbesagten Mißständen. Einen höchst erfreulichen Fortschritt des erwähnten § bedeutet es ferner, daß die Gegenstände, über welche Beschwerde zu führen ist, zum Theil, so die „unwürdige Behandlung“, besonders namhaft gemacht werden.

Ein Hauptbestandteil der bisherigen Beschwerte-Ordnung war, d. h. sie ging über den Corporalschaftsführer zum Feldwebel oder Wachtmeister, um endlich auf diesem Umwege zum Compagnieführer zu gelangen — oder auch nicht zu gelangen. Diesen bedenklichen Umweg beseitigt § 2 der neuen Ordnung, welcher lautet: „Jede Beschwerde ist dem Compagnie- u. Chef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Nichtet die Beschwerde sich gegen diesen selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier der Compagnie u. anzubringen.“ Diese Neuordnung ist höchst erfreulich. Abgesehen von ihrer sachlichen Bedeutung ist es auch juristisch nur zu rechtfertigen, wenn die erste Instanz zugleich Disciplinarstrafgewalt besitzt. Aber auch auf das Verhältnis des Compagnieführers zu seiner Mannschaft wird die Aenderung von segensreicher Wirkung sein.

§ 3 bestimmt: „Der Soldat darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen. Nichtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disciplinarstrafe, so darf er sich erst nach deren Verhängung beschweren.“ Die Bestimmung, daß die Beschwerde nicht während des Dienstes und nicht vor Abbildung einer Strafe geführt werden darf, ist natürlich schon aus Gründen der Disziplin notwendig. Dadurch aber, daß die Beschwerde erst am folgenden Tage erhoben werden darf, wird dem Soldaten Zeit und Ruhe zu reiflicher Ueberlegung gewährt und so manche überreife und ungerechtfertigte Beschwerde verhindert. Die Frist zur Anbringung der Beschwerde ist erheblich verlängert worden, § 4 setzt sie auf fünf Tage fest.

Wer alsdann noch leichtfertig oder wider besseres Wissen eine unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde vorbringt, wird (laut § 6) streng bestraft.“ Ebenso ist der Soldat strafbar, welcher eine Beschwerde unter Nichterhaltung der festgesetzten Frist anbringt.“ Es ist also hier ausdrücklich gesagt, daß nur „leichtfertig oder wider besseres Wissen“ erhobene Beschwerden strafbar sind.

Eine Berufung gegen das Urtheil wird den Mannschaften in § 7 gewährt. Es heißt in demselben: „Der Soldat hat das Recht, gegen die über seine Beschwerde getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von 5 Tagen an die nächsthöheren Vorgesetzten und so fort bis zur allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen. Das Recht zur weiteren Beschwerde steht auch dem beklagten Theil zu.“ Diese hocherfreuliche Bestimmung zeigt, daß die Beschwerte-Ordnung von einem modernen Geist durchweht ist. Derselbe moderne Geist zeigt sich in der Anordnung des § 5 im zweiten, für die Vorgesetzten bestimmten Theile der Beschwerte-Ordnung, wonach die Entscheidung über eine Beschwerde dem Beschwerdeführer und dem Beklagten ihrem wesentlichen Inhalte nach mitzutheilen ist.

Bezüglich der Behandlung der Beschwerde betont § 3 des zweiten Theils ausdrücklich, daß jede Beschwerde, gleichviel ob sie auf dem vorgeschriebenen Dienstwege und bei Innehaltung der verordneten Fristen angebracht ist oder nicht, sachlich zu untersuchen und zu erledigen ist. Etwas ferner betont — und diese Bestimmung läßt keinen Zweifel — daß eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde untersagt und nach Maßgabe des § 117 des Militärstrafgesetzbuchs strafbar ist.

Man sieht also, daß die neue Beschwerte-Ordnung von erfreulich humanem Geist durchweht ist. Alles wird allerdings auf die Handhabung und Ausführung ankommen, hoffen wir, daß diese den Tendenzen der Beschwerte-Ordnung entspricht!

## Tagesgeschichte.

**Deutsches Reich.** In einem Theile der deutschen Presse wird die Begnadigung der französischen Spione durch den Kaiser mit sehr getheilten Empfindungen besprochen. So befürchtet die „Schlef. Ztg.“, der Eindruck der hochherzigen That des Kaisers in Frankreich werde sehr schädlich sein und mit in zu einer Besserung der Beziehungen zwischen den beiden Reichen nicht beitragen. Die Wirkung aber der kaiserlichen Entschlieung auf die Empfindungen deutscher Patrioten unterliegt die konservative „Schlef. Ztg.“ folgender Besprechung: „Bislang ist, als die Beurtheilung der französischen Spione — und das sind sie doch, mögen sie noch so patriotisch gehandelt haben — erfolgte, die Milde der deutschen Strafgesetze mit der Schärfe der entsprechenden französischen Strafbestimmungen in Vergleich gezogen und auch das die verurtheilten französischen Kameraden auszeichnende, äußerst anerkennende Verhalten der bei der Gerichtsverhandlung anwesend gewesenen deutschen Offiziere besprochen und nicht durchweg Zustimmung kritisiert worden. Wir wollen zu einer Wiederaufnahme dieser Diskussion nicht die Anregung geben und beschränken uns darauf, die Motive in Erinnerung zu bringen, welche zum Theil in den Ausführungen der Anklagebehörde, namentlich aber in offiziös inspirirten publizistischen Darlegungen für die Höhe der den französischen Spionen auferlegten Strafe angeführt wurden. Damals hieß es, daß eine geringere Strafe nicht habe diktiert werden können, weil wenigstens sechs Jahre vergehen würden, ehe die fortifikatorische Ausgestaltung der von den Spionen ausgelutscheten Seebefestigungen sich so weit geändert haben würde, daß die strafbaren Informationen der internirten französischen Offiziere wertlos geworden wären. Und nun plötzlich erweist es sich im Interesse der Sicherheit des Vaterlandes als angängig, die soeben unschädlich gemachten Spione in Freiheit zu setzen und ihnen zu ermöglichen, ihr Wissen erfolgreich an den Mann — d. h. in diesem Falle an den französischen Generalstab — zu bringen. Wir nehmen als selbstverständlich an, daß sich in der Struktur unserer in Betracht kommenden

fortifikatorischen Werthe für die nächste Zeit einschneidende systematische Aenderungen vorbereiten oder daß solche bereits ausgeführt worden sind, so daß also der Kaiser in seinem hochherzigen Thatendrange durch keinerlei Besorgnisse für die Sicherheit des Vaterlandes behindert war. In dessen wird der Schritt vielleicht doch in einem Theile der deutschen Presse eine das Gemüth unseres kaiserlichen Herrn unangenehm berührende Beurtheilung erfahren. Schon um einer solchen Möglichkeit vorzubeugen, hätten die berufenen Rathgeber der Krone besser gethan, dem Monarchen gerade von diesem gewichtigen Gnadenakte abzurathen.“

**Oesterreich.** Ein scheinbar uninteressanter Prozeß, der am 27. Juni in Prag eröffnet wurde, enthielt eine scheußliche Verschwörung gegen die Person des Kaisers und verschiedene hohe Beamte. Während des Dlabina-Prozesses war von dem 17 Jahre alten Schlosserlehrling Jodlo Matejcek ein Geheimbund unter dem Namen „Die Rächer Tschekiens“ gegründet worden, dessen erster Zweck nach den Aussagen darin bestanden sollte, das Staatsoberhaupt und hohe Amtspersonen zu beseitigen. Die Theilnehmerzahl des Bundes wurde auf 12 festgesetzt. Matejcek und ein zweites Mitglied des Geheimbundes, der 16 Jahre alte Tagelöhner Johann Kolesco reisten mit dem Erlöse eines Diebstahls nach Wien, wo sie am 6. März eintrafen. Sie besichtigten die Stadt, darunter die Hofburg, fuhren aber am selben Tage nach Prag zurück, weil der Kaiser nicht in Wien weilte. In Prag wurden sie verrathen und verhaftet. Die Untersuchung ergab, daß die Reise nach Wien, zu der Matejcek einen scharfeschliffenen Dolch mitnahm, dem teuflischen Plane galt, den Kaiser bei einer Ausfahrt zu ermorden. Matejcek, der sich offen als Anarchist bekennt, sollte bei einer Ausfahrt des Kaisers eine Schrift überreichen, den Wagen besteigen und dem Monarchen den Dolch in die Brust stoßen. Die Angeklagten, kräftig gebaute Burschen, gestanden ihre verbrecherischen Pläne unumwunden ein und nahmen das Urtheil — 12 Jahre schweren Kerkers — lächelnd entgegen.

**Frankreich.** Bei Argenteuil und Choisy-le-Roi rotteten sich französische Erdarbeiter zusammen und nahmen gegenüber den italienischen Arbeitern eine drohende Haltung an. Der Gendarmerie gelang es bisher, die Ruhe aufrecht zu erhalten. In den Dörfern der Umgegend von Paris streift seit drei Tagen eine bewaffnete Bande von mehreren hundert Rypfen umher, die in Fabriken und Arbeitsplätze dringt und nach Italienern sucht, um sie zu vertreiben. Die Italiener warten in der Regel das Erscheinen der Bande nicht ab, sondern fliehen vorher. Die Behörden scheinen erst in neuerer Zeit den Unholden ernstlich entgegengetreten zu sein. Im Pariser Stadtrath beantragte Caumeau, unter mit dem Hinweis auf Kaiser Wilhelms Gnadenhandlung, die Amnestie für alle Fahnenflüchtigen. Dieser Antrag wurde indes mit 51 gegen 17 Stimmen abgelehnt. — Man erzählt in Paris, daß der Präfekt des Departements Gerault schon vor Monaten die Ausweisung Caserios, der ihm als Anarchist bezeichnet war, beantragt habe; die Maßregel sei jedoch auf Verwendung des radikalen Abgeordneten Salis unterblieben. Salis leugnet sein Eingreifen jetzt ab.

In der Botenschaft Casimir Periers an den Senat und die Kammer heißt es: „Ich bin nicht der Mann irgend einer Partei; dennoch gehöre ich Frankreich und der Republik an. Möge das Andenken an Carnot, den Helden der Pflicht, mich leiten. Der Akt der Nationalversammlung, der die Uebertragung der Gewalt in wenig Stunden sicherte, war in den Augen der Welt nur die Weihe für die Institutionen der Republik. Frankreich wird die beiden sozialen Kräfte zu vereinigen wissen, nämlich Freiheit und Regierung, die entschlossen sind, die für die Demokratie notwendigen und nützlichen Eigenschaften zu entfalten. Es ist meine feste Absicht, die Geschicke der Republik nach 7 Jahren anderen Händen